

**Mitteilungsblatt**

Herausgeberin:

**Nr. 239**Die Rektorin der  
Kunsthochschule Berlin Weißensee  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

04.07.2019

**Inhalt:**

4 Seiten

**Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge an der weißensee kunsthochschule berlin (Vergabesatzung)**

Auf Grund von § 3 Absatz 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 710 ), in Verbindung mit § 7 Nr. 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 190), hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 23. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen.

Die Hochschulleitung hat die Satzung am 28. Januar 2019 bestätigt. Die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung hat die Satzung am 02. Juli 2019 gemäß § 3 Abs. 8 Satz 3 LBesG genehmigt.\*

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gewährung von Leistungsbezügen für Professor\_innen innerhalb der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Lehre, Kunst und Gestaltung, Weiterbildung, Forschung oder künstlerische und gestalterische Entwicklungsvorhaben und Nachwuchsförderung. Sie legt die Kriterien und das Verfahren zur Feststellung dieser Kriterien im Rahmen eines Bewertungssystems fest. Die Satzung gilt sinngemäß für Professor\_innen im Angestelltenverhältnis, soweit vertraglich die Anwendung der W-Besoldung vereinbart wurde.

**§ 2 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Die besonderen Leistungen gemäß § 1 müssen über dem Durchschnitt liegen und unbeschadet des § 3 Absatz 5 über mindestens drei Jahre an der weißensee kunsthochschule berlin erbracht worden sein.

(2) Für die Feststellung von besonderen Leistungen in der Lehre im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Beiträge zur Studienreform,
- die Entwicklung und das Praktizieren innovativer Unterrichtsformen,
- die Tätigkeit als Mentor\_in einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika,

---

\*Schreiben SenKzl Wissenschaft vom 02. Juli 2019.

- Engagement bei Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder fachgebietsübergreifender Projekte, soweit dies über die Lehr- und Dienstpflichten hinausgeht,
- Unterrichtsleistungen, die über der Lehrverpflichtung liegen,
- Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden,
- Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter Lehrenden,
- Leistungen im Bereich der übergreifenden Entwicklung von Studium und Lehre zur Profilbildung der Hochschule.

Die im Rahmen der Lehrevaluation gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Beurteilung über das Vorliegen von besonderen Leistungen in der Lehre immer zu berücksichtigen.

(3) Bei der Feststellung von besonderen Leistungen in der Kunst und Gestaltung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge der von der \_dem Professor\_in in diesem Fach betreuten Studierenden,
- Erfolge in der künstlerischen und gestalterischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen,
- Engagement bei der Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Vereinbarungen,
- Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule.

(4) Bei der Feststellung von besonderen Leistungen in der Weiterbildung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden.

(5) Bei der Feststellung von besonderen Leistungen in der Forschung oder künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische und gestalterische Entwicklungsvorhaben,
- wissenschaftliche Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen,
- Engagement im Organisieren und Einwerben von Mitteln für besondere künstlerische, gestalterische oder wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse an der Hochschule,
- Leistungen im Bereich der übergreifenden Entwicklung im Bereich Forschung und künstlerischer und gestalterischer Vorhaben zur Profilbildung der Hochschule.

(6) Bei der Feststellung von besonderen Leistungen in der Nachwuchsförderung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Betreuung von Promotionen und weitergehenden künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben,
- Erfolge der Absolvent\_innen im späteren Berufsfeld,
- Förderung des weiblichen künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Nachwuchses,

- Engagement beim Aufbau einer Alumni-Organisation. oder besonderes Engagement bei der Pflege von Kontakten zu Alumni der Hochschule.

(7) Wurden mit einer \_einem Professor\_in im Rahmen einer Zielvereinbarung besondere Leistungen in Lehre, Kunst und Gestaltung, Weiterbildung, Forschung oder künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben und Nachwuchsförderung vereinbart, sind die erreichten Ergebnisse bei der Feststellung von besonderen Leistungen ebenfalls zu berücksichtigen.

### **§ 3 Bewertungssystem für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, Besoldungsanpassungen von unbefristeten Leistungsbezügen und Ruhegehaltfähigkeit von befristeten Leistungsbezügen**

(1) Für besondere Leistungen im Sinne von § 2 Absätze 2 bis 6 können nach Maßgabe des Absatzes 2 Leistungsbezüge als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet gewährt werden. Im unmittelbaren Anschluss an eine fünfjährige Gewährung können die bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden, wenn die während der befristeten Gewährung der Leistungszulage erbrachten Leistungen weiterhin über dem Durchschnitt lagen und erwarten lassen, dass diese zukünftig regelmäßig und über dem Durchschnitt liegend erbracht werden.

(2) Für besondere Leistungen in den in § 2 genannten Bereichen können folgende Beträge gezahlt werden:

- a) für besondere Leistungen in der Lehre ein Betrag in Höhe von 300,-- Euro;
- b) für besondere Leistungen in der Kunst und Gestaltung ein Betrag in Höhe von 200,-- Euro;
- c) für besondere Leistungen in der Forschung oder künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben ein Betrag in Höhe von 150,-- Euro;
- d) für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung ein Betrag in Höhe von 100,-- Euro;
- e) für besondere Leistungen in der Weiterbildung ein Betrag in Höhe von 100,-- Euro.

(3) Für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können Leistungsbezüge gemäß § 2 auch als Einmalzahlung im Rahmen von mindestens 500,-- Euro bis höchstens 5.000,-- Euro gewährt werden. Die Höhe der jeweils zu gewährenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistung.

(4) Bei einem Beschäftigungsumfang der Professor\_in, der unterhalb dem einer vollbeschäftigten Professor\_in liegt, verringern sich die im Absatz 2 genannten Beträge im Verhältnis des Beschäftigungsumfangs zu einer Vollzeittätigkeit.

(5) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin angepasst werden. Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltsfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltsfähig erklärt werden, wenn sie mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind.

### **§ 4 Vergaberahmen**

(1) Leistungsbezüge gemäß § 2 können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die zuerkannten Leistungsbezüge diesen Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der gemäß § 3 festgesetzten Beträge.

(2) Über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 wird einmal jährlich entschieden.

#### **§ 5 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, Richtlinien**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die der Rektor\_in auf Vorschlag einer aus drei Professor\_innen bestehenden Kommission (Vergabekommission), die der Akademische Senat auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors einsetzt.

(2) Das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen gemäß § 2 legt die der Rektor\_in in Richtlinien fest.

(3) In diesen Richtlinien werden auch die Aufgaben festgelegt, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, sowie das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen geregelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vergabesatzung tritt die Vergabesatzung vom 28. Oktober 2015 (Mitteilungsblatt Nr. 222) außer Kraft.

Berlin, den 05.07.2019

gez. Leonie Baumann

Rektorin